

Jugendordnung des Vereins

Jugendordnung des „Schwimmvereins Hellas 1923 (1910) e.V. Siegburg“

§ 1.

Jugendordnung ist wesentlicher Bestandteil der Satzung des SV Hellas und kann nur nach vorheriger Anhörung der Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2.

Sie regelt die Arbeit der "Hellas-Jugend", als Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins, sofern sie das achte Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Die "Hellas-Jugend" ist neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vereinsorgan. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Vereinsetats in eigener Verantwortung. Einnahmen und Ausgaben sind dabei jederzeit nach den Grundsätzen ordentlicher Kassenführung nachzuweisen.

§ 4.

Die Aufgaben der "Hellas-Jugend" ergeben sich aus dem satzungsmäßigen Vereinszweck. Im Besonderen pflegt sie die:

- a) Erziehung zur kritischen, aber sachlichen Auseinandersetzung
- b) zeitgemäße Jugendpflege durch Förderung von Gemeinschaftssinn und sozialer Kompetenz
- c) Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus auch durch außersportliche Aktivitäten
- d) Förderung und Pflege internationaler Verständigung
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 5.

Organe der "Hellas-Jugend" sind:

a) die Jugendvollversammlung (JVV)

b) der Jugendrat (JR)

zu a) Die Jugendvollversammlung ist oberstes Organ der "Hellas-Jugend".

Sie:

a) formuliert die Richtlinien für die Tätigkeit

b) nimmt die Berichte des Jugendrates entgegen

c) wählt Jugendrat und Jugendwart

d) beschließt über vorliegende Anträge

Die ordentliche JVV ist einmal im Jahr durch den Jugendwart schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (z. B. im Extrablatt als Amtsblatt der Stadt Siegburg oder durch Aushang im Schwimmbad) mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Sie ist eine bis sechs Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung des SV Hellas abzuhalten. Über den genauen Termin entscheidet der Jugendrat. Eine außerordentliche JVV ist einzuberufen, sofern 1/3 der Mitglieder der "Hellas-Jugend" oder eine 2/3 Mehrheit des Jugendrates dies beantragen. Die JVV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Volljährige Mitglieder des Vereins können ohne Stimmrecht an der JVV teilnehmen.

zu b) Der Jugendrat (JR) besteht aus dem Jugendwart und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der JVV mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SV Hellas. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die weiteren Mitglieder des Jugendrates dürfen ebenfalls älter als 18 Jahre sein. Besitz oder baldmöglicher Erwerb der Jugendleiterlizenz wird angestrebt. Die Sitzungen des JR werden vom Jugendwart nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, einberufen und von ihm geleitet.